

Antrag an die
Mitgliederversammlung von DIE LINKE. Neukölln
am 23. September 2024

5 Einreicher: Bezirksvorstand DIE LINKE. Neukölln

Änderung der Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

10

Punkt (21) der Geschäftsordnung wird ersetzt durch:

„Nach Antragsschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge oder Initiativanträge (Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung) in die Tagung der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge sind spätestens drei Tage vor Beginn der Tagung der

15

Mitgliederversammlung beim Bezirksvorstand oder der Antragskommission einzureichen.

Initiativanträge sind bis zum Beginn der Tagung der Mitgliederversammlung bei der Antragskommission einzureichen. Dringlichkeits- und Initiativanträge benötigen die Unterschrift von mindestens 10 stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer:innen und sind der

20

Antragskommission zu übergeben. Über die Behandlung von Dringlichkeits- und

Initiativanträgen entscheidet das Plenum auf Empfehlung der Antragskommission mit einfacher

Mehrheit. Dringlichkeitsanträge müssen sich aus einem nicht vorhersehbaren Ereignis zwischen

Antragsschluss und drei Tage vor Beginn der Tagung der Mitgliederversammlung ergeben.

25

Änderungs-, Ergänzungs- und Ersetzungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen bedürfen ebenfalls der Unterschrift von mindestens 10 stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer:innen. Sie sind bis zum Beginn der Tagung der Mitgliederversammlung bei der Antragskommission einzureichen.“

Punkt (23) der Geschäftsordnung wird ersetzt durch:

30

„Änderungsanträge betreffend die Änderung eingereichter Anträge (Ergänzung, Ersetzung und/oder Streichung von Passagen) sind spätestens drei Tage vor Beginn der

Mitgliederversammlung schriftlich beim Bezirksvorstand oder bei der Antragskommission

einzureichen. Die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller kann Änderungsanträge auch noch bis zum Einstieg ins Verfahren übernehmen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied

35

Widerspruch anzeigt. Falls es Widerspruch gibt, wird darüber abgestimmt.“

Punkt (24) der Geschäftsordnung wird ersetzt durch:

„Änderungsanträge an dieser Geschäftsordnung sind spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Bezirksvorstand oder bei der Antragskommission

40

einzureichen und werden nach der Konstituierung der Versammlung prioritär behandelt.“

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der LINKEN Neukölln

45 **I. Arbeitsgremien**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Bezirksvorstandes als Arbeitsgremien in offener Abstimmung und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, jeweils im Block:

- ein Tagungspräsidium,
- 50 - eine Mandatsprüfungskommission,
- eine Antragsberatungskommission,
- eine Wahlkommission.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungspräsidium
55 bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.

(3) Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Tagungspräsidiums dürfen männlich sein.

II. Allgemeine Verfahrensregeln

60 (4) Der Vorschlag zur Tagesordnung wird spätestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Bezirksverbands veröffentlicht.

(5) Geschäftsordnung und Tagesordnung werden zu Beginn der Mitgliederversammlung in dieser Reihenfolge beschlossen. Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung bleibt
65 solange in Kraft, bis eine andere beschlossen wird. Änderungen unterliegen der Antragsfrist für Änderungsanträge und sind mit einfacher Mehrheit möglich.

(6) Rederecht haben Mitglieder der LINKEN. Neukölln, Mitglieder von Basisorganisationen oder
Arbeitsgemeinschaften der LINKEN. Neukölln, Mitglieder der Jugend- und
70 Studierendenverbände der Partei mit Wohnsitz oder Aktivitätsschwerpunkt in Neukölln, Mitglieder der Linksfraktion in der BVV Neukölln sowie die Mitglieder der Arbeitsgremien der Mitgliederversammlung. Gästen der Mitgliederversammlung kann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden.

75 (7) Die Tagungsleitung

- ruft die Tagesordnungspunkte und
- die dazugehörigen Anträge auf,
- leitet die Beschlussfassung,
- erteilt das Wort,
- 80 - kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen,
- muss Rednerinnen und Rednern das Ende der Redezeit einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.

85 (8) Wortmeldungen sind dem Tagungspräsidium anzuzeigen. Bei Wortmeldungen sind Name und gegebenenfalls Basisorganisation anzugeben. Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden vom Tagungspräsidium bekannt gegeben.

- 90 (9) Das Tagungspräsidium entscheidet unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen und dem Prinzip der geschlechterquotierten Redelisten über die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Erstrednerinnen und -redner sind vorzuziehen.
- 95 (10) Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurückstellung oder Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich.
- (11) Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten für jede Rednerin und jeden Redner, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 100 (12) Die Mitgliedervollversammlung kann Aussprachen und Antragsdebatten zeitlich befristen.
- (13) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Mitgliedervollversammlung mit Rederecht können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen zur Richtigstellung abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt drei Minuten.
- 105 (14) Durch das Tagungspräsidium ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll und die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung sind innerhalb von vier Wochen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- 110 **III. Beschlussfassung allgemein**
- (15) Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn innerhalb der satzungsmäßigen Frist von sechs Wochen eingeladen wurde.
- (16) Stimmrecht haben die Mitglieder der LINKEN. Neukölln.
- 115 (17) Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern diese Geschäftsordnung oder die Satzung des Landes- oder Bundesverbandes der LINKEN nicht anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt
- 120 als Ablehnung.
- (18) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und durch Erheben der Stimmkarten. Bestehen Zweifel über das Ergebnis einer offenen Abstimmung, so erfolgt auf Verlangen eines Mitglieds auf der MVV eine erneute Auszählung der Abstimmung direkt im Anschluss. Das
- 125 Tagungspräsidium kann zur Auszählung der Stimmen Zähler*innen einsetzen. Die Mitgliedervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen.
- IV. Antragsberatung**
- 130 (19) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der LINKEN Neukölln, alle Basisorganisationen, Arbeitsgemeinschaften und Gremien der LINKEN. Neukölln sowie die lokalen Gliederungen des Jugendverbandes der LINKEN.

135 (20) Anträge sind schriftlich bei der Antragsberatungskommission einzureichen. Antragschluss ist sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung. Fristgerecht eingereichte Anträge sind auf der Homepage des Bezirksverbandes zu veröffentlichen.

140 (21) Nach Antragschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge **oder Initiativanträge (Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung) in die Tagung der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge sind spätestens drei Tage vor Beginn der Tagung der Mitgliederversammlung beim Bezirksvorstand oder der Antragskommission einzureichen. Initiativanträge sind bis zum Beginn der Tagung der Mitgliederversammlung bei der Antragskommission einzureichen. Dringlichkeits- und Initiativanträge benötigen die Unterschrift von mindestens 10 stimmberechtigten**
145 **Versammlungsteilnehmer:innen und sind der Antragskommission zu übergeben. Über die Behandlung von Dringlichkeits- und Initiativanträgen entscheidet das Plenum auf Empfehlung der Antragskommission mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge müssen sich aus einem nicht vorhersehbaren Ereignis zwischen Antragschluss und drei Tage vor Beginn der Tagung der Mitgliederversammlung ergeben. Änderungs-, Ergänzungs- und Ersetzungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen bedürfen ebenfalls der**
150 **Unterschrift von mindestens 10 stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer:innen. Sie sind bis zum Beginn der Tagung der Mitgliederversammlung bei der Antragskommission einzureichen.** gestellt werden. Diese bedürfen der Unterschrift von mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder der Unterstützung von zwei Basisorganisationen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

155 (22) Fristgemäß eingereichte Anträge sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln oder zu überweisen.

160 (23) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge (Änderung, Ersetzung und/oder Streichung von Passagen) **sind spätestens drei Tage vor** und sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Bezirksvorstand oder der Antragsberatungskommission einzureichen. Für Änderungsanträge kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Antragsberatungskommission ein abweichender Antragschluss beschlossen werden. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann
165 Änderungsanträge auch noch bis zum Einstieg ins Abstimmungsverfahren übernehmen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch anzeigt. Falls es Widerspruch gibt, wird darüber abgestimmt.

170 (24) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung sind ~~bis zum~~ spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Bezirksvorstand oder der Antragsberatungskommission einzureichen und werden nach der Konstituierung der Versammlung prioritär behandelt.

175 (25) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat das Recht, seinen*ihren Antrag vor der Mitgliederversammlung zu begründen.

(26) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann seinen bzw. ihren Antrag bis zum Einstieg ins Abstimmungsverfahren zurückziehen. In diesem Fall kann ein anderes antragsberechtigtes Mitglied oder Gremium den Antrag als Antragsteller bzw. Antragstellerin übernehmen und aufrechterhalten.

(27) Anträge und Änderungsanträge sind der Mitgliederversammlung durch die Antragsberatungskommission in geeigneter Reihenfolge zur Abstimmung zu stellen oder zur Überweisung vorzuschlagen. Beziehen sich mehrere Anträge oder Änderungsanträge auf denselben Gegenstand, so ist der weitestgehende¹ zuerst abzustimmen.

(28) Die Antragsberatungskommission schlägt für jeden Antrag ein Verfahren (Debattenzeit, etc.) vor. Vor der Abstimmung sind jeweils mindestens eine „Gegenrede“ und eine „Fürrede“ zuzulassen.

(29) Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen „für“ den Antrag, dann „gegen“ den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzufragen sind.

V. Anträge zur Geschäftsordnung

(30) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich mit dem Abauf der Versammlung befassen und werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Vor ihrer Abstimmung erhalten je eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer zunächst für und dann gegen den Antrag das Wort. Die Antragsbegründung zählt als Fürrede. Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung sind alle Personen mit Rederrecht nach Absatz (5) dieser Geschäftsordnung.

(31) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen. Hierüber ist nach Für- und Gegenrede sofort abzustimmen. Dieses betrifft auch die Änderung der Tagesordnung.

(32) Der Antrag auf Beendigung der Debatte kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des Tagesordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht zur Antragstellung haben nur antragsberechtigte Personen, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht in der Sache gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner zu verlesen.

(33) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn keine stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. kein stimmberechtigter Teilnehmer dagegen Widerspruch erhebt

¹Weitestgehend in diesem Sinne ist der Antrag bzw. Änderungsantrag, welcher bei Annahme in der Folge die meisten anderen Anträge bzw. Änderungsanträge erübrigen würde. Ein Antrag auf ersatzlose Streichung eines Textabschnittes geht beispielsweise weiter als ein Antrag auf Ersetzung oder Änderung desselben Textabschnittes.